

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 10 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Landverkäufer bezogen 11 Mk.

und **Legend.**

Amts-Blatt



für die königliche Amtshauptmannschaft Wilsdruff, zu Wilsdruff sowie für das König-

für das königliche Amtsgericht und den Stadtrat, Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Sauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klippbäumen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mültitz-Rothsch, Mohorn, Münzig, Neufkirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrebeck bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsberg, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Zanneberg, Zaubenheim, Illendorf, Unterdorf, Weistropf, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Zschauke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 25

Sonnabend, den 6. März 1915.

74. Jahrg.

Sonntag und Montag Jahrmarkt in Wilsdruff.

Amtlicher Teil.

Nachstehende Bestimmungen über die Veranstaltung öffentlicher Sammlungen werden für den Verwaltungsbezirk der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft hiermit in Erinnerung gebracht.

1.

Zu jeder Veranstaltung, Ausschreibung und Vornahme öffentlicher Sammlungen von Beiträgen an Geld und Geldeswert, deren Höhe oder Eingabe in das Belieben der sich daran Beteiligten gestellt wird, bedarf es ohne Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Geammelten der vorher einzuholenden Genehmigung der in Ziffer 3 bezeichneten Behörden. Diese Genehmigung ist namentlich auch dann einzuholen, wenn bei öffentlichen Versammlungen, zu den Jedermann Zutritt hat, ohne besonderen Bedingungen genaugen zu müssen, ein Eintrittsgeld in nicht fest bestimmter Höhe erhoben werden soll. Das Gleiche gilt für öffentliche Aufführungen, Konzerte, Vorträge und dergleichen, wenn nach der Ankündigung ein Teil des Ertrages einem gemeinnützigen Zwecke, z. B. dem Roten Kreuz, zuzuführen soll. (Zu vergleichen Bekanntmachung vom 31. Dezember 1914)

2.

Das Gesuch um Genehmigung einer öffentlichen Geldsammlung muß enthalten: die Person der Veranstalter nach Namen, Stand und Wohnort, den Zweck der Sammlung, den Bezirk, über den sich die Sammlung erstrecken soll, die Zeitdauer, für die die Genehmigung gelten soll.

Die Genehmigung wird erteilt

a) wenn die Sammlung nicht über den Bezirk der unterzeichneten Amtshauptmannschaft ausgedehnt werden soll, von dieser. Bei Ausdehnung der Sammlung auf die Bezirke benachbarter Amtshauptmannschaften oder Städte mit Kreisämtern ist die Genehmigung für jeden dieser Bezirke bei der für ihn zuständigen Behörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat oder besonderer Polizeibehörde) einzuholen. Soll die Sammlung durch Aufruf in öffentlichen Blättern erfolgen, so wird sie lediglich von derjenigen Behörde genehmigt, in deren Bezirke die zu unterstützende Person wohnt oder der Ertrag der Sammlung selbst Verwendung findet oder, wenn es an einer hiernach zuständigen Behörde fehlt, der Veranstalter der Sammlung seinen Wohnort oder Sitz hat.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob der zu Unterstützende ein Inländer oder Ausländer ist und ob die Sammlung von einem, mehreren oder sämtlichen Orten einer Amtshauptmannschaft stattfinden soll.

Im übrigen sind zuständig

b) die Kreisämter, wenn der Sammelbezirk nicht über den Bezirk einer Kreisämteramtshauptmannschaft hinausgeht, sonst

c) das Ministerium des Innern.

Sammlungen, deren Ertrag ganz oder zum Teil außerhalb des Deutschen Reichs verwendet werden soll, bleiben grundsätzlich ministerieller Genehmigung vorbehalten. Es sind aber die unter a und b genannten Behörden ermächtigt, auch solche Sammlungen zu genehmigen, wenn sie ausschließlich zu Zwecken der Mission unter Heiden und Juden oder zur Unterstützung von Glaubensgenossen in der Zerstreuung veranfaßt werden.

4.

Ueber das Verfahren bei der Sammlung selbst, insbesondere bei Verwendung von Sammelboten, ergeben bei jeder Genehmigung durch die unterzeichnete Amtshauptmannschaft besondere Bestimmungen nach Maßgabe von oberbehördlichen Anweisungen, die hier eingesehen werden können.

5.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht schon in den einschlägigen Gesetzen Strafen festgesetzt sind, mit Haftstrafen bis zu 14 Tagen oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark geahndet werden.

Die Amtshauptmannschaft weist hierauf noch darauf hin, daß neue Sammlungen im Interesse der Kriegshilfe in der Regel nur dann Genehmigung finden werden, wenn ihr Zweck nicht durch bereits genehmigte Veranstaltungen gleicher oder ähnlicher Art erreichbar erscheint.

Wilsdruff, am 1. März 1915.

72 b VI

Königliche Amtshauptmannschaft

Maul- und Klauenseuche. Unter dem Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 § 1 des Gutbesizers Theodor Küster in Grumbach Nr. 144, 2. des Zuchtviehhändlers Hugo Fersch in Kesselsdorf Nr. 27 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gemäß §§ 161 und 165 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz wird zu 1. als Sperrbezirk der Ortsteil Mittelgrumbach der Gemeinde Grumbach bis zu dem von der Gastwirtschaft Eger nach Wilsdruff (Bahnhof) führenden Gemeinbewege, als Beobachtungsgebiet der Ortsteil Mittelgrumbach von dem vorgenannten Wege bis zur Staatsstraße Dresden-Freiberg bestimmt.

Zu 2. wird als Sperrbezirk der Ortsteil Kesselsdorf der Gemeinde Kesselsdorf, als Beobachtungsgebiet der Ortsteil Kesselsdorf bestimmt.

Für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet gelten die Vorschriften in §§ 162 bis 166 und 168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz — Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 88 folgend — und die sonstigen von der königlichen Amtshauptmannschaft getroffenen Anordnungen. Weitergehende Beschränkungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, insoweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 oder sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß § 57 der schlesischen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz vom 7. April 1912 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Wilsdruff, am 5. März 1915.

1108

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Dienstag, den 9. März 1915, nachmittags 1 Uhr

sollen in Groitzsch

1 Piano, 1 Windbüchse, 27 Flaschen Wein, 150 Stück Zigarren, Weizenkörbe, Korke, Herzen, Holzpantoffel und Tragbänder meistbietend gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.

— Vorterversammlung im Sander'schen Gasthofe. —

Wilsdruff, am 5. März 1915

Q. 3/15

Der Gerichtsvollzieher des königlichen Amtsgerichts.

Anlässlich des Sonntag, den 7. und Montag, den 8. dieses Monats stattfindenden Jahrmarktes wird die Verkaufszeit in den Verkaufsständen auf dem Markte an beiden Tagen bis abends 10 Uhr, am Sonntage mittags 1 Uhr beginnen, und die Ausübung des Handelsbetriebes in den Läden der Stadt am Sonntag von vormittags 11 Uhr bis abends 9 Uhr und am Montag ebenfalls bis abends 10 Uhr ausgedehnt.

Ausübung des Barbiergewerbes ist am Sonntag bis nachmittags 6 Uhr gestattet. Wilsdruff, am 5. März 1915.

Der Stadtrat.

Das Einlagebuch der hiesigen Sparkasse Nr. 56482 auf den Namen **Moritz Riedrich in Seeligstadt**

lautend, ist nach hier erstatteter Anzeige in Verlust geraten. Etwasige Ansprüche an dieses Buch sind bei deren Verlust binnen drei Monaten bei uns anzumelden.

Wilsdruff, am 25. Februar 1915.

1109

Der Stadtrat.

Das große Völkerringen.

Kriegsbrotgeist.

Zust in dem Augenblick, da unsere Brotversorgung einheitlich für das ganze Reich neu geregelt worden und damit die unbedingte Sicherheit ausreichender Volksernährung bis über die nächste Ernte hinaus gewährleistet ist, ist dem „Kartoffelbrotgeist“ des deutschen Volkes in dem englischen Schatzminister ein Lobredner entstanden, wie wir ihn uns neben den leichtfertigen und schamlosen Aufwiegelungsversuchen eines Asquith und Churchill wohl gefallen lassen können. Was Lord George veranlaßte, öffentlich das Wort zu nehmen, war allerdings nicht das Bedürfnis, den Feinden seines Landes Annehmlichkeiten zu sagen; er wandte sich an die Arbeiter Großbritanniens, insbesondere an die Metallarbeiter, um sie von den mehr und mehr sich ausbreitenden Streikgefahren zu heilen und sie zu größeren Leistungen für die Verteidigung des Landes

anzuspornen. Aber die Offenherzigkeiten, die ihm dabei entchlüpfen, können wir mit Genugtuung auf der Kreditseite unserer volks- und kriegswirtschaftlichen Buchführung eintragen. Sie sind, wenn auch widerwillig abgegeben, eine glänzende Anerkennung des Geistes, in dem das deutsche Volk diesen Entscheidungskampf um seine Existenz und seine Zukunft führt.

Dieser Krieg, sagte Lord George den Arbeitern, aus deren Reihe er selbst bis zu seiner jetzigen Ministerwürde emporgestiegen ist, wird durch die größere Leistung der Maschinen und der Waffen entschieden werden. Wir brauchen Waffen in noch größerem Maßstabe als Ramschschaffen, und jeder Tag, der verkannt wird, ist für das Land voller Gefahr. Nur keine Selbstgenügsamkeit! Wir verspotten Erscheinungen in Deutschland, die uns erschrecken müßten! Dort macht man Brot aus Kartoffeln, und dieser Kartoffelbrotgeist ist viel mehr zu fürchten, als zu

verpöhlen, er ist sogar mehr zu fürchten, als Hindenburgs talfrüchtige Strategie. Der Durchschnittsengländer hat keinen Sinn für persönliches Heldentum, es sei denn daß er dazu aufgefordert wird. Der Arbeiter, der seinen Anteil an der Beute der Hochkonjunktur fordert, sei kein englischer Arbeiter; während des Krieges dürfte es keine Lohnstreikigkeiten geben. Wenn die Arbeiter das Land im Stich ließen, ginge es zugrunde, nicht mehr, nicht weniger. Der Krieg werde nicht auf den Schlachtfeldern gewonnen, sondern von den Arbeitern in den Fabriken. In Deutschland strengen Arbeiter und Arbeitgeber ihre Kräfte bis zum Äußersten an, ihr aber streift um Lohn-erhöhung. Ihr wollt nur 6 Tage in der Woche arbeiten, und wenn ihr antretet, seid ihr nicht leistungsfähig, weil ihr dem Alkohol fröhnt. Eure Trunksucht tut England größeren Schaden, als alle deutschen Unterseeboote zusammen...